

DE

Sicherheit in der Zivilluftfahrt

DE

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 61/2004

vom 26. April 2004

zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/2004 vom 6. Februar 2004¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die besondere geografische Lage und die geringe Bevölkerungsdichte Islands sowie die Zusammensetzung der Luftverkehrsflotte für die Inlandsflüge in Island machen es erforderlich, dass die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 nicht für Inlandsflüge auf isländischem Grundgebiet gilt. Die geltenden nationalen Sicherheitsvorkehrungen für Inlandsflüge in Island bieten ausreichenden Schutz.
- (4) In Hinblick auf die besondere Situation Liechtensteins aufgrund des kombinierten Effekts eines sehr kleinen Hoheitsgebiets, einer besonderen geografischen Struktur und des geringen Luftverkehrsaufkommens in Liechtenstein sowie aufgrund der Tatsache, dass es keine internationalen Linienflüge nach oder aus Liechtenstein gibt und dass die Infrastruktur für die Zivilluftfahrt in Liechtenstein aus einem einzigen Hubschrauberlandeplatz besteht, gilt die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 nicht für die bestehende Infrastruktur der Zivilluftfahrt im Hoheitsgebiet Liechtensteins.
- (5) Da sich die meisten regionalen Flughäfen Norwegens in abgelegenen Gebieten befinden und die geltenden nationalen Sicherheitsvorkehrungen für Inlandsflüge in Norwegen einen ausreichenden Schutz bieten, sollte der Termin für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 für bestimmte regionale Flughäfen in Norwegen angepasst werden -

¹ ABl. L 116 vom 22.4.2004, S. 42.

² ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XIII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 66g (Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

"66h. **32002 R 2320:** Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1).

Diese Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- (a) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen werden nicht auf die Inlandsflüge auf Flughäfen im Hoheitsgebiet Islands angewandt.
- (b) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen werden nicht auf die bestehende Infrastruktur der Zivilluftfahrt im Hoheitsgebiet Liechtensteins angewandt.
- (c) Diese Verordnung wird spätestens am 1. Januar 2005 für die in Anlage 8 von Anhang XIII aufgeführten Regionalflughäfen in Norwegen umgesetzt, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - (i) Es gibt keinen internationalen Linienflugverkehr von/nach dem Flughafen.
 - (ii) Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen - zum Beispiel die Trennung sicherheitskontrollierter abfliegender Fluggäste von ankommenden Fluggästen, die nicht nach dem Anforderungsniveau dieser Verordnung kontrolliert wurden, und erneute Sicherheitskontrolle von Fluggästen und Gepäck – sind auf den betreffenden norwegischen Flughäfen, für die die Verordnung hinsichtlich der von diesen regionalen Flughäfen eingehenden Flüge vollständig umgesetzt wird, eingeführt, um zu gewährleisten, dass das Sicherheitsniveau nicht beeinträchtigt wird.“

2. Dem Anhang XIII wird am Ende die Überschrift "**ANLAGE 8**" angefügt.

3. Der Wortlaut im Anhang dieses Beschlusses wird als Wortlaut von Anlage 8 des Anhangs XIII eingefügt.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 27. April 2004 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. April 2004

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

P. Westerlund

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

Ø. Hovdkinn M. Brinkmann

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

ANHANG
zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 61/2004

„Norwegische regionale Flughäfen, die in Anpassung c) zu Nummer 66h genannt sind (Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates):

ANDØYA (Militärflughafen mit zivilem Luftverkehr)

BÅTSFJORD

BERLEVÅG

FØRDE, Bringeland

HAMMERFEST

HASVIK

HONNINGSVÅG, Valan

LEKNES

MEHAMN

MO I RANA, Røssvoll

MOSJØEN, Kjærstad

NAMSOS

NARVIK, Framnes

ØRSTA/VOLDA, Hovden

RØRVIK, Ryum

RØST

SANDANE, Anda

SANDNESSJØEN, Stokka

SOGNDAL, Haukåsen

SØRKJOSEN

STOKMARKNES, Skagen

SVOLVÆR, Helle

VADSØ

VÆRØY (Hubschrauberlandeplatz)

VARDØ, Svartnes“